

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **79 (1928)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Schweiz“ nicht mehr gestattete, den eben beschriebenen Fall in den Text einzuschieben, möchte ich an dieser Stelle wenigstens zwei mir gütigst von Herrn Prof. Jobin in Bruntrut und vom Forstinspektorat Bruntrut zur Verfügung gestellte Photographien nebst einigen begleitenden Angaben veröffentlichen. Wir haben ja in der Schweiz einige schwer erklärbare Tatsachen in der Verbreitung von Laub- und Nadelholz. Gewiß ist dafür nicht nur ein Faktor verantwortlich, sondern sind es ihrer viele. Unter ihnen ist der Eisbruch, der im mehr kontinentalen Klima häufiger ist als im mehr ozeanischen, wohl ebenfalls zu nennen. Brockmann.

---

## Mitteilungen.

---

### † Alt Oberförster Viktor Helg in Delsberg.

Am 19. Juli ist in Delsberg alt Oberförster Viktor Helg zu Grabe getragen worden.

Im Jahre 1872, kaum zweiundzwanzig Jahre alt, als Forstverwalter seiner Vaterstadt Delsberg in den Forstdienst eingetreten, bewirtschaftete er ein halbes Jahrhundert lang die abwechslungsreichen Waldungen dieser Bürgergemeinde. Im Jahr 1874 trat er, mit dem Titel eines « Brigadier-Forstier » (Revierförster), auch in den Staatsdienst ein und übernahm im Jahr 1882 den Forstkreis Delsberg als Oberförster.

Nach 40jähriger Tätigkeit zwang ihn plötzlich auftretende Krankheit zum Rücktritt. An Zimmer und Lehnstuhl gefesselt, hat er, ein kranker und müder Mann, noch jahrelang das Ende erwarten müssen.

Mit Vater Helg ist wieder eine (bald die letzte) jener bernischen Oberförstergestalten verschwunden, die vor einem Vierteljahrhundert unsere, der damals Jungen und Jüngsten, Blicke durch ihre eigenartig knorrige Erscheinung fesselten und von denen mehrere dann und wann durch launige Aeußerungen urwüchsiger Lebensfreude uns mit lachendem Staunen erfüllten.

Man sah Vater Helg nicht allzu oft an Versammlungen und an Konferenzen. Er stürzte sich nur in die Wogen der Diskussion, wenn es nicht zu umgehen war.

Wenn er aber, aus seiner landesüblich krummen Pfeife traulichen Nebel um sich verbreitend, mit im Kreise saß, so fühlte man sich wohl und geborgen um ihn, und im Zwiegespräch merkte man bald den gewiegten Praktiker, der Land und Leute seiner Heimat genau kannte und ihren Tugenden und Fehlern in seinem Wirkungskreise zweckmäßig Rechnung trug.

Im Zeitalter der rein schlagweisen Waldbehandlung aufgewachsen und herangebildet, zudem etwas abseits wirtschaftend und konservativ veranlagt, hat er den neuen Wirtschaftsmethoden nur ein beschränktes Verständnis und Zutrauen entgegengebracht und deren Anwendung jüngern und anpassungsfähigeren Kollegen überlassen.

Das Gedeihen der ihm unterstellten Waldungen sicherzustellen, soweit es in seinen Kräften lag, war für ihn selbstverständlich und für das Wohl seiner Untergebenen zu sorgen, war ihm ein Bedürfnis.

So konnte er seine altholzreichen Waldungen seinem Nachfolger mit dem Bewußtsein übergeben, darin mit dem besten Willen gewirtschaftet zu haben.

Erholung und Abwechslung suchte und fand Vater Helg, als Forstmann alter Observanz, in der Jagd. Im Kreise gleichgesinnter Kollegen berichtete er mit glänzenden Augen von der guten alten Zeit, wo Feld und Flur im Morgentau von Wachtelschlag und Rebhuhnruf widerhallten und wo der Hase auch im Berner Jura noch eine allgemein bekannte Tierart darstellte.

L., im Oktober 1927.

F. H.



Alt Oberförster Viktor Helg, Delsberg

### **Über Holzungsrechte im Appenzell-Innerrhodischen Alpenwald.**

In einer in den „Alpwirtschaftlichen Monatsblättern“ erschienenen umfangreichen Abhandlung über die Rechtsverhältnisse im Innerrhodischen Alpsteingebiet macht der mit „Burefranz“ zeichnende Verfasser auch Mitteilungen über die Alpenwälder, die wir hier mit freundlicher Bewilligung der Redaktion der genannten Zeitschrift wiedergeben.<sup>1</sup>

„Der historische Rechtsfaz des später durch das Ersizungsrecht teil-

<sup>1</sup> A. M. 1927, S. 152.

weise abgeänderten Gemeinschaftsbesitzes von Grund und Boden ist im ziemlich ausgedehnten innerrhodischen Alpenwald heute noch in Geltung. Die einigermaßen günstig gelegenen, kulturfähigen Gebiete bis zu 1000 und 1100 Meter über Meer wurden kraft des wenige Jahre nach Erringen der politischen Selbständigkeit von der Landsgemeinde aufgestellten Erfindungsrechtes im Laufe der Zeit als Siedlung und der waldfreie (oder auch zu diesem Zweck gereutete) Alpboden als Weide zu Eigentum okkupiert. Der Alpwald aber besaß, außer seiner Eignung als Reserve für den Ortsbedarf an Bau- und Brennholz, damals keinen Verkehrswert und blieb als solcher im althergebrachten Rechtsverhältnisse. So ist der Alpwald zu einem großen Teil Gemeinschafts- und sog. Korporationswald geblieben. Er steht im Eigentum und der Verwaltung der Talgesellschaften je eines bestimmten, topographisch angeschlossenen Gebietes zum ausdrücklichen Zwecke des Unterhaltes der Gebäulichkeiten und des Brennholzbedarfes. Diesen Anspruchsrechten des betreffenden Korporationskreises ging, und zu einem ansehnlichen Teil heute noch, das primäre unbedingte Anspruchs(Real)recht der Alpen und Weiden des betreffenden Reviers für ihren gesamten Bau- und Brennholzbedarf vor. Die betreffende Korporation hat in erster Linie den gesamten alpwirtschaftlichen Zwecken dienenden Bau- und Brennholzbedarf der Alpen ihres Korporationsrevieres zu decken und erst der immerhin meist ansehnliche Überschuss verbleibt den Anteilhabern. Es hat zeitweise auch nicht an Versuchen von Korporationsverwaltungen und Förstern gefehlt, welche dieses Alpenrealrecht verkümmern und verkürzen wollten, immerhin ohne nachhaltigen Erfolg. Der jeweilige Holzbedarf wird den betreffenden Alpen von der Verwaltung, soweit möglich, unter Berücksichtigung der Lage der Alp angezeichnet und ausgeschrieben. Ein ansehnlicher Teil dieser Holzbezugsrechte sind im Laufe der letzten Jahrzehnte durch Waldabtretungen abgelöst worden. Die Verhandlungen hierüber sind aber vielfach schwierig und harzig. Der normale Holzbedarf einer Realität läßt sich allerdings ohne Schwierigkeit annähernd feststellen, um als Basis über das abzutretende Waldareal zu dienen. Aber die Risiken für die Elementarschäden (Wind, Lawinen, Feuer usw.), für welche das Realrecht eben auch aufzukommen hat, sind leider nicht voraus taxierfähig, und an diesem gordischen Knoten scheitern vielfach die Ablösungsprojekte. Hinsichtlich der Brandschadenrisiken behilft man sich nun meistens damit, daß Korporation und Alpbesitzer gemeinsam versichern, erstere den Bauholzwert, letzterer die Baukosten und entsprechender Verteilung der bezüglichen Prämien. Das ist ein annehmbarer Mittelweg.

Eine spezielle Rarität bilden die sogenannten „eingelegeten Realwaldparzellen“ einiger privilegierter Alprealitäten. Es sind dies in der Regel für die betreffende Alp günstig gelegene und meist auch qualitativ bevorzugte Korporationsparzellen, in welche dieselbe das Vorauszugs- und die

Korporation selbst nur sehr beschränkte Nutzungsrechte hat, während bei den gewöhnlichen Realrechten die Holzanweisung an keine bestimmte Fläche gebunden ist.“

---

### **Abteilung für Forstwirtschaft an der Eidgen. technischen Hochschule in Zürich.**

Die Sammlung der Forstschule hat im abgelaufenen Jahr wiederum reichen Zuwachs durch Schenkungen erhalten, wofür hiermit allen Spendern nochmals der beste Dank ausgesprochen sei.

Folgende Gegenstände mögen hier erwähnt werden: „Die Herstellung der Butterfässer und der Holzschuhe aus Buchenholz in Dänemark“, von Forstmeister A. Grön; Bleistifthölzer und Bleistiftproben von der Firma Caran d'Ache in Genf; Sammlung von Mahagoniarten und andern Hölzern des Weltholzhandels von der Firma Allstadt & Mayer in Mannheim; 28 Holzproben aus den Vereinigten Staaten, von der Yale University in New Haven; Produkte der Maßstabfabrik Siegerist & Co. in Stein a. Rh.; Bretter zur Ergänzung der Sammlung fehlerhafter Hölzer, von Herrn Direktor E. Stalder, Zofingen; Stammscheiben und Holzproben von zahlreichen Firmen und Forstämtern. Die entomologische Sammlung wurde in wertvoller Weise namentlich durch Herrn Dr. Barbey in Montcherand bereichert.

Im Besucherbuch der Forstschule haben sich im abgelaufenen Jahr aus folgenden Staaten Besucher eingetragen: a) Schulen: Zwei landwirtschaftliche Schulen aus der Schweiz mit 70 Teilnehmern; Universität Oxford, Forstabteilung der Universität Freiburg i. S., amerikanische Reisegesellschaft von Studierenden verschiedener Forstschulen, zusammen 75 Teilnehmer; b) Einzelbesucher: Aus der Schweiz 18, Deutschland 10, Österreich 1, Italien 1, Tschechoslowakei 1, Polen 1, Jugoslawien 1, Ungarn 2, Lettland 1, Dänemark 2, Norwegen 2, England 2, Irland 1, U. S. A. 2, Kanada 3, Afrika 2, Japan 7. Total 202, wovon 145 in Gesellschaft und 57 Einzelbesucher.

---

## **Forstliche Nachrichten.**

### **Bund.**

**Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung.** Das Eidgen. Departement des Innern hat am 4. November 1927, gemäß den zurzeit in Kraft bestehenden Vorschriften, nach abgelegter Prüfung, Herrn **E d m u n d S a e l i n**, von Zürich und Einsiedeln, als wählbar an eine höhere Forstbeamtung erklärt.